Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 173 (2020)

Artikel: "Eigen Leüth des Gotts haus": Untertanen des Klosters Engelberg

Autor: Blatter, Michael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-905973

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Eigen Leüth des Gotts haus»

Untertanen des Klosters Engelberg

Michael Blatter

Leibeigene?	66
Auseinandersetzungen zwischen Talleuten und Kloster	69
Oben und unten?	70
Gewaltenteilung vormodern	71
Bibliografie	73

Leibeigene?

«So könen sey nit Eygen sein».¹ Diesen Schluss zieht in den 1730er-Jahren Alphons Floridus Feyerabend. «Sey», das sind die Talleute, Untertanen des Klosters Engelberg. «Eygen» heisst dem Kloster Engelberg gehörend, Eigenleute des Klosters, zugespitzt «Leibeigene». Das können sie also nicht sein, die Talleute, schreibt Alphons Floridus Feyerabend.

Das Kloster Engelberg ist im Ancièn Régime eine sehr kleine, aber doch eigenständige Herrschaft. Bereits bei der Gründung 1120 oder kurz danach mit den entsprechenden herrschaftlichen Rechten ausgestattet, besitzt das Kloster Engelberg formalrechtlich die Herrschaftsrechte über das Tal. Realpolitisch regieren zwar bisweilen die benachbarten Schirmorte, aber vor allem seit Beginn des 17. Jahrhunderts erlangt das Kloster wieder grössere Eigenständigkeit und übt bis zur Gründung der Helvetischen Republik die Herrschaftsrechte über die Talleute selbständig aus.²

Alphons Floridus Feyerabend ist selbst einer der Talleute und damit ein Untertan des Klosters. Aber er ist nicht irgendwer, sondern ein Talrichter, einer der immerhin teilweise von der Talgemeinde vorgeschlagenen, aber vom Abt eingesetzten Richter des Engelberger Talgerichts.3 Und er ist Säckelmeister des Tales, zuständig für die Finanzen der Talschaft und zuständig für die Akten und Unterlagen der Talleute. Diese Unterlagen werden in einer eigens dafür hergestellten Holzkiste aufbewahrt, dem «Talkästchen».4 Alphons Floridus Feyerabend hat sie alle gelesen, abgeschrieben, mit Ämterlisten, Bevölkerungsstatistiken, Stammbäumen, Alprechten ergänzt. Vor allem hat er all die Unterlagen und Daten kommentiert, interpretiert und eigene Schlüsse gezogen. Zwölf dicke, vollgeschriebene Foliantenbände hinterlässt Alphons Floridus Feyerabend schliesslich an seinem Lebensende. Mangels männlicher Nachkommen vermacht er alle zwölf Bände dem Kloster.5

Wie er auf die Idee gekommen ist, diese umfangreichen historischen und rechtlichen Recherchen anzustellen und ein zwölf handbeschriebene Bände dickes Lebenswerk zu hinterlassen, ist eine andere Frage. Sehr wahrscheinlich hat er sich inspirieren lassen von Pater Jldephons Straumeyer (1701–1743), dem umtriebigen

Kanzler und Schreiber des Klosters. Der hat das Archiv, die Annalen, die Rechtsgrundlagen, die Kanzlei, die Aktenführung reorganisiert und mit alten Unterlagen alte Rechte des Klosters wieder geltend gemacht – mit Erfolg und vermutlich daher Vorbild für Alphons Floridus Feyerabend.⁶

Jedenfalls beschreibt Alphons Floridus Feyerabend um das Jahr 1732, als er die Rechtsgrundlagen aus dem Talkästchen abschreibt und kommentiert, in 14 Punkten die rechtliche Stellung der Talleute unter der Klosterherrschaft. Dabei kommt er zur Einsicht, die Talleute seien nicht «Eigen Leüth des Gotts haus» und «so könen sey nit Eygen sein».⁷

Die Debatten rund um Eigenleute, Leibeigenschaft, Unfreiheit oder eben Freiheit von Untertanen im Gebiet der alten Eidgenossenschaft sind kompliziert. Die regional und qualitativ je unterschiedlich erfolgten Ablösungen erschweren einfache Antworten auf die Frage, wer, wann, wo, inwiefern leibeigen war oder eben nicht. Immerhin kann Anne-Marie Dubler fürs 17. und 18. Jahrhundert feststellen: «Insgesamt wurde aber der Begriff deibeigen» immer mehr zur Leerformel». Sie spricht von der «faktischen Bedeutungslosigkeit» der Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert.⁸

Das sieht der Abt von Engelberg, Emanuel Crivelli (1700–1749), ganz anders, als er in den 1740er-Jahren die dem Kloster vermachten zwölf Bände von Alphons Floridus Feyerabend durchblättert, und die Kommentare und Interpretationen des verstorbenen Talsäckelmeisters seinerseits kommentiert. Zur Feststellung von Alphons Floridus Feyerabend, die Talleute könnten keine Eigenleute des Klosters sein, notiert er darunter in seiner spitzen, feinen Handschrift: «NB: Diese 14 Punkte (...) verzerren (...) nicht durch unerträgliche Überheblichkeit, vielmehr durch Feindlichkeit gegenüber der Wahrheit und Gerechtigkeit (...).» Crivelli fürchtet sogar, «dass der Autor dieses Gift (...) zu seinem Verderben mischt (...) Hüte Dich Leser, hüte Dich Zuhörer, damit nicht auch Du vergiftet wirst».9

Ein delikates, empfindliches Thema also, die Leibeigenschaft. Unangenehm für die Untertanen, als Eigenleute bezeichnet zu werden. Unangenehm für die klösterliche Obrigkeit in der Person des Abtes, wenn die Untertanen keine Eigenleute sein wollen.

StiAr cod. 326/2 Alph.Feyraben Schriften II.1732, S. 149.

² BLATTER, Gericht, S. 27ff.

³ Ebd., S. 81ff.

⁴ Dieses «Talkästchen» liess die Talgemeinde 1654 herstellen. Darin wurden noch bis in die 1950er-Jahre die alten Archivalien der Talgemeinde aufbewahrt. Heute befindet sich das Talkästchen als Ausstellungsobjekt im Talmuseum Engelberg (HESS, Säckelmeisterbuch, S. 115).

StiAr cod. 325: Alph.Feyraben Schriften I. <A> 1731; StiAr cod. 326/1: Alph.Feyraben Schriften I. 1731; StiAr cod. 326/3: Alph.Feyraben Schriften III. 1733; StiAr cod. 327/1: Alph.Feyraben Schriften A. <IV> 1734; StiAr cod. 327/2: Alph.Feyraben Schriften B 1736; StiAr cod. 327/3: Alph. Feyraben Schriften C 1737; StiAr cod. 327/4: Alph.Feyraben Schriften D 1740; StiAr cod. 328: Alph.Feyraben Alp-Rodel 1735; StiAr cod. 329: Alph. Feyraben Stammen-Buch s.a.; StiAr cod. 330: Alph.Feyraben Geburts- und Todten-Buch 1736; StiAr cod. 331: Alph.Feyraben Protokoll 1735; StiAr cod. 332: Alph.Feyraben Verzeichnis 1736.

⁶ BLATTER, Gericht, S. 76; HEER, Vergangenheit, S. 295.

⁷ StiAr cod. 326/2 Alph.Feyraben Schriften II.1732, S. 149.

⁸ DUBLER, Leibeigenschaft.

⁹ StiAr cod. 326/2: s.a. (nach 1732), S: 150, handschriftlicher Kommentar von Abt Emmanuel Crivelli.



Engelberg 1644 (Stich von Christoph Merian von 1644, Stiftsarchiv Engelberg).

The die divin out (mes in Struck and sonderwallen gan enteller of 3 miterial and die traffit gestaffin marthen de la mile die traffit gestaffin marthen de la mile de



Auseinandersetzungen zwischen Talleuten und Kloster

In der Talgeschichte finden sich gleich mehrere Auseinandersetzungen zwischen den Untertanen und der Herrschaft, d. h. zwischen den Talleuten einerseits und dem Kloster anderseits. Zumindest bis die Talleute 1798 freie Bürger werden, als das Kloster im März 1798 kurz vor dem Einmarsch der französischen Truppen auf die Herrschaftsrechte über das Tal verzichtet und die Talgemeinde beschliesst, der soeben gegründeten Helvetischen Republik beizutreten.¹⁰

Die Auseinandersetzungen verlaufen nicht immer so kultiviert wie in den dicken Folianten von Alphons Floridus Feyerabend, d. h. anhand solider Recherchen, gesicherter historischer Dokumente und der Frage nach der richtigen, wahren oder eben giftigen Interpretation.

1408 beispielsweise bewerben sich die Engelberger Talleute gegen den Willen des Abtes um das Nidwaldner Landrecht, was zu einem kleinen «Bauernkrieg» im Tal führt.¹¹

1422 kaufen sich die Talleute frei vom Heimfallrecht, d. h. vom Erbrecht des Klosters. 12

1486/1487 wagen die Talleute den Aufstand gegen den Abt. In Diebold Schillings 1513 fertig gestellter Luzerner Bilderchronik findet sich ein Bild und eine Beschreibung von dessen Niederschlagung. Die Engelberger «tallüt» seien von Angehörigen der Engelberger Familie Schwaderauer, in Schillings Worten «vast stoltz hochfertig puren», angestiftet worden, den Abt nicht mehr als Herrn anzuerkennen, «sunder selber heren» zu sein. Ein regelrechter Aufstand also. Der wird dann von den Schirmorten des Klosters, von Luzern, Unterwalden und Schwyz, mit «drüyhundert mannen» niedergeschlagen. So seien schliesslich «dieselben puren erst raecht gloubig», d. h. die «tallüt gehorsam» und wieder zu frommen Untertanen des Abtes geworden.¹³

1603 wird Abt Jakob Benedikt Sigrist (1566–1619) zum Abt des Klosters Engelberg gewählt. Sogleich nach seinem Amtsantritt redigiert er das Talrecht, lässt es neu abschreiben und streicht einige für das Kloster weniger günstige Artikel. Er lässt einen Gefängnisturm und eine neue Mauer um das Kloster bauen und er setzt das Zölibat durch. Er lässt den Galgen im Tal wieder aufrichten und führt das Schwert als Zeichen seiner weltlichen Ge-

walt in seinem Siegel. Er führt in Vergessenheit geratene Rechte des Klosters wieder ein, nicht zuletzt Rechte, die Abgaben der Talleute an das Kloster erwähnen. Er verändert den Modus der Wahl der Talrichter zu seinen Gunsten. Und er provoziert entsprechend Widerstand. 14 Die Talleute berufen sich auf das Gewohnheitsrecht. Sigrist beruft sich auf mittelalterliche Urkunden. 15 Die Talleute versammeln sich auf dem Platz vor dem Kloster. Sie besetzen einige Male den Gerichtsplatz. Sie debattieren die von Sigrist eingeführten Änderungen. Angeführt werden sie vom Vorsitzenden des Talgerichts, von dessen Sohn und von weiteren Talrichtern.16 Der Sohn erscheint vor Gericht, auf eine Anklage wegen unerlaubtem Eindringen in das Frauenkloster, bewaffnet und in Begleitung seiner ebenfalls bewaffneten Brüder und verhindert so eine Verurteilung.¹⁷ Jedenfalls ruft Abt Sigrist die Schirmorte um Beistand. Diese beraten, fällen ein Schiedsgerichtsurteil und bestätigen fast alle Ansprüche von Abt Sigrist. Die Forderungen der Talleute werden nicht anerkannt, deren Anführer zu namhaften Geldstrafen verurteilt. Künftig dürfen die Talleute Klagen nicht mehr vor die Schirmorte weiterziehen. Der Abt wird als oberster, und letzter, Gerichtsherr bestätigt.18

1619, kaum ist Abt Jakob Benedikt Sigrist verstorben und sein Nachfolger gewählt, flammt der Streit erneut auf.19 Die Talleute verweigern dem neugewählten Abt Benedikt Keller (1587-1639) den Huldigungseid. Sie fordern erneut die Rechte, die ihnen 1605 verweigert worden waren.²⁰ Sie lehnen das Talrecht ab und berufen sich auf das Nidwaldner Landrecht. Beide Seiten, der neugewählte Abt und die Talleute, werden bei den Schirmorten vorstellig und schreiben inständige, dicke Bitt- und vor allem wütende Klageschriften an die Schirmorte. Die Talleute bitten die Schirmorte um Verständnis, diese seien ja einst selbst vor Jahrhunderten Untertanen der Habsburger gewesen. Abt Benedikt Sigrist dagegen bezeichnet die Talleute mehrmals als Leibeigene des Klosters, und er mokiert sich über die Forderungen der Talleute, als ob ein «Unterthan den anderen zum Herren» machen könne. Zur Forderung der Talleute, Gerichtsfälle nach einem Urteil des Abtes an die Schirmorte als übergeordnete Instanz weiterziehen zu dürfen, stellt er trocken und bissig fest, es gebe nur eine einzige, ihm übergeordnete Gerichtsinstanz, nämlich das Jüngste Gericht. Und Abt Benedikt Keller stellt weitere Forderungen, mehr als 1605

¹⁰ HODEL/DE KEGEL, Engelberg (Kloster),

¹¹ Ebd

¹² DE KEGEL/HODEL, Engelberg (Gemeinde).

¹³ SIEBER-LEHMANN, Hinterland, S. 216; vgl. auch Blatter/Groebner, Wilhelm Tell, S. 46.

¹⁴ BLATTER, Gericht, S. 36ff.; LEDERGERBER, Engelberger Wirren, S. 4ff.

¹⁵ BLATTER, Gericht, S. 32f.

¹⁶ Ebd., S. 37.

¹⁷ Ebd., S. 124.

¹⁸ Ebd., S. 38.

¹⁹ Ebd., S. 39ff.; Ledergerber, Engelberger Wirren, S. 21ff.

²⁰ BLATTER, Gericht, S. 33.

dem Kloster gewährt worden waren. Beide Parteien, Kloster und Talleute, sind derart überzeugt von der Rechtmässigkeit ihrer Forderungen, sie verlangen von den Schirmorten kein Schiedsgerichtsurteil, d. h. einen tragfähigen Kompromiss, sondern ein formalrechtlich aufgrund der Rechtsgrundlagen gefälltes Gerichtsurteil. In ihrem Urteil bestätigen die Schirmorte durchwegs die schon 1605 dem Kloster gewährten Rechte. Die Talleute fallen mit ihren Forderungen durch. Sie werden sogar ausdrücklich als Eigenleute des Klosters bezeichnet. Auf Drängen der Talleute und vor allem auf Druck Nidwaldens wird das harte Urteil von 1619 nachträglich noch etwas entschärft, mit einer Erläuterung, in der die Talleute ausdrücklich nicht als Leibeigene, sondern als freie Gotteshausleute bezeichnet werden. Schliesslich leisten die Talleute darauf Abt Benedikt Keller den Huldigungseid, und anerkennen damit den Abt als ihren Herren, 15 Monate nach seiner Wahl zum Abt. Der Abt bleibt oberster und letzter Gerichtsherr im Tal.21

Oben und unten?

So weit so einfach: Das Kloster und der jeweilige Abt sind die Herren, die Obrigkeit. Die Talleute, ob nun Leibeigene oder freie Gotteshausleute bezeichnet, sind die Untertanen. Entsprechend gibt es ab und zu Konflikte zwischen Herren und Untertanen.

Doch jetzt wird es kompliziert, und interessant.

Die Bevölkerung der Talschaft Engelberg ist nämlich keine homogene Gruppe Gleichgesinnter. Nicht alle sind – wie selbstverständlich auch andernorts – gleich arm oder alle gleich wohlhabend, sondern sehr unterschiedlich arm, reich oder sehr reich. Rechtliche Kompetenzen darf man nicht mit ökonomischer Macht verwechseln. Herren und Reichtum einerseits und Untertanen und Armut anderseits müssen nicht identisch sein.

Bestes Beispiel dafür ist Josef Anton Amrhein. 1772, im Alter von 56 Jahren, vermacht er seinen Kindern sein Vermögen. Seine Liegenschaften und Wertpapiere, sein Bargeld, Holz, Fahrhabe und Vieh werden aufgelistet, der Preis festgehalten, und das Ganze auf seine Kinder verteilt. Sein Vermögen entspricht mindestens 80 000 bis 90 000 Pfund.²² Das ist sehr viel Geld. Wieviel, zeigt der Vergleich mit dem Klosterbau in Engelberg. Für den Neubau des Klostergebäudes und der Klosterkirche nach dem Brand 1729 muss das Kloster rund 50 000 Pfund berappen und sich massiv verschulden. Erst Ende des 19. Jahr-

hunderts, eineinhalb Jahrhunderte nach dem Neubau, kann das Kloster die letzten Schulden vom Klosterbau zurückzahlen.²³ Josef Anton Amrein, rechtlich ein Untertan des Klosters, in den Augen von Abt Emanuel Crivelli einer seiner Leibeigenen, könnte mit seinem Vermögen ohne sich zu verschulden ein ganzes Kloster inklusive Klosterkirche auf sein Land hinstellen – und wäre immer noch sehr reich.

Diesen Reichtum kann man mit der exportorientierten Viehwirtschaft erklären, dem Welschlandhandel, dem Export von jungem Vieh und von Käse und Butter in die geografisch nahen, wirtschaftlich potenten städtischen Zentren in Norditalien.²⁴ Der kapitalintensive und risikoreiche Handel verspricht bei Erfolg grosse Gewinne. Schlüssel dazu sind die Alprechte, Werttitel, die zum Auftrieb von Vieh auf Sommerweiden berechtigen und mit geringerem Aufwand als auf den Talgütern substantielle Rendite einbringen, und zwar bei erfolgreichem Handelsergebnis auf den norditalienischen Märkten in Form von begehrtem Bargeld. 25 Die in den nordalpinen Tälern das Jahr über zirkulierende Geldmenge und damit die Liquidität und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit ist direkt abhängig vom jeweiligen Handelsergebnis auf den südalpinen Herbstmärkten und wird entsprechend aufmerksam von den lokalen Obrigkeiten beobachtet.26 Der Obwaldner Historiker Daniel Rogger spricht von einer «frühkapitalistischen Viehwirtschaft».27

Die Bedeutung der Alpwirtschaft ist nicht zu überschätzen für den Reichtum des Tales – jedenfalls für den Reichtum zumindest einiger im Tal.

Denn nicht alle besitzen Alprechte. Theoretisch hätten zwar alle Talleute das Recht, Alprechte zu besitzen und damit Mitglied einer der Alpgenossenschaften zu sein. Alprechte sind – zumindest unter Talleuten – handelbare Wertpapiere, die gekauft, verkauft, gemietet, verpachtet oder bei Erbteilungen unter die Erbberechtigten aufgeteilt werden. Aber nicht alle Talleute haben genügend Mittel, verfügen über genügend Kapital, um Alprechte zu besitzen oder zu behalten. Die Talleute kann man offenbar in zwei klar getrennte Gruppen unterteilen, die mit, die ohne Alprechte. 1707 stehen sie sich vor dem Talgericht gegenüber. Die beiden Gruppen tragen sogar je einen eigenen Namen, «Genossen» die Talleute mit Alprechten, «Ungnossen» die Talleute ohne Alprechte. Vor dem Talgericht 1707 geht es um die Frage, wer wo im Tal Wildheu einbringen darf. Gerade für die Talleute ohne Alprechte, die «Ungnossen», ist die Nutzung der Allmende im Tal und die Nutzung des «Gmeinen Berg» existentiell.

²¹ Ebd., S. 42f.

²² Disch, Hausen, S. 43f.

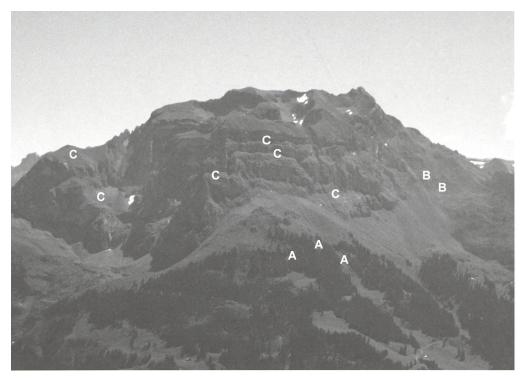
²³ Tomaschett, Geschichtlicher Gang, S. 20, 26.

²⁴ BLATTER, Transformation; ders., Veränderung.

²⁵ Mathieu, Geschichte, S. 49; ders., Einführung, S. 16f.

²⁶ MARTY, Viehwirtschaft, S. 54

²⁷ ROGGER, Landwirtschaft, S. 116.



Walenstöcke bei Engelberg 2001

- A Heuwiesen innerhalb des Gebiets der Alpgenossenschaft, Heu nur für Alpgenossen
- **B** Heuwiesen im «gemeinen Berg», Heu vornehmlich für Alpgenossen
- C Heuwiesen im «gemeinen Berg», Heu für «Ungnossen» (Fotografie: Josef Hess)

Nach immer mehr Konflikten um die Nutzung der Wildheuplanggen zwischen «Genossen» und «Ungnossen» müssen Talgericht und Abt 1707 abklären, herausfinden und festlegen, wer wo Wildheu einbringen darf.²⁸

Das Ergebnis zeigt sich am Berg, beispielsweise an den Walenstöcken. Es gibt drei Kategorien von Heuwiesen: Heuwiesen innerhalb der Alpgenossenschaft, wo ausschliesslich Alpgenossen heuen dürfen, Heuwiesen im «gmeinen Berg», wo vor allem Alpgenossen heuen dürfen, und schliesslich Heuwiesen im «gmeinen Berg», wo die «Ungnossen» heuen dürfen.²⁹ Die Wiesen, wo die Alpgenossen heuen dürfen, liegen innerhalb der Genossenschaftsalp oder auf gut zugänglichen Grasbändern. Auf den höhergelegenen, ausgesetzten Heuplanggen dürfen die «Ungnossen» heuen. Die soziale Struktur – arm und reich, bzw. oben und unten – zeigt sich am Berg, einfach umgekehrt, oben die «Ungnossen», unten die «Genossen», oder zugespitzt gesagt: oben die Armen, unten die Reichen.

Gewaltenteilung vormodern

Von dem wenigen, das man von den Aufständen und Widerständen gegen die Herrschaft des Klosters weiss, sind deren Anführer und Wortführer vor allem «Genossen», d. h. die Reicheren, oft gleichzeitig Talrichter, welche die ökonomische, politische und juristische Macht der Talleute auf sich vereinigen.³⁰

Vor diesem Hintergrund kann man die Beziehung zwischen Herrschaft und Untertanen, die Auseinandersetzungen um Herrschaft oder Leibeigenschaft nochmals genauer anschauen.

In der Klosterherrschaft Engelberg sind Gerichtsprotokolle ab 1580 greifbar. Darin sind im Prinzip alle Gerichtsgeschäfte festgehalten, niedere und hohe, Blut- und geistliche Gerichtsbarkeit, modern gesprochen Straf-, Verwaltungs- und Zivilrecht von der ersten bis zur letzten Instanz. Während der ersten 40 Jahre behandelt das Gericht 400 Fälle.³¹ Es sind zu über 80 % Konflikte zwischen Talleuten, die das Gericht beschäftigen. Die Hälfte davon sind Ehrverletzungen zwischen Talleuten.³² Die anderen Fälle sind meist Geschäfts- und Geldstreitigkeiten, Grenzbereinigungen, Kuhhändel zwischen Talleuten, die das Gericht entscheiden und klären muss.³³

Schaut man genauer hin, in welchen Jahren die Talleute wie viele ihrer Konflikte zur Lösung und Klärung vor das Talgericht bringen, kann man zwei markante Ausschläge feststellen, einen ersten bei den Auseinandersetzungen mit Abt Benedikt Sigrist 1604/1605, einen zweiten bei den Auseinandersetzungen mit Abt Benedikt Keller 1619/1620.

Während dem Konflikt selbst setzt die gerichtliche Arbeit de facto aus. 1605 und 1620 wird je nur noch ein Fall vor Gericht gebracht.

Zur Erinnerung: bei beiden Konflikten setzte sich der jeweilige Abt durch und wurde gegen den Widerstand vor allem der Talrichter als oberster Gerichtsherr bestätigt.

²⁸ StiAr ETP IV: 10.6.1707, S. 615.

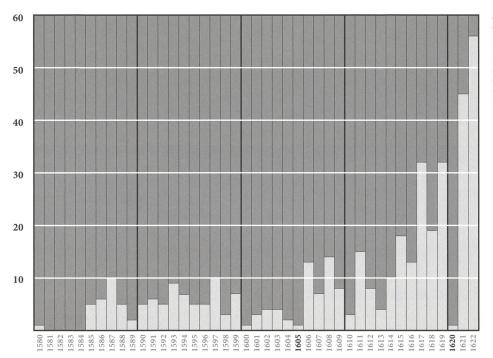
²⁹ Hess, Bergheuen.

Vgl. dazu die Gerichtsbiographien von Barbara Barmettlen und ihrem Schwiegervater Melchior Matter senior, Blatter, Gericht, S. 118.

³¹ Ebd., S. 87.

³² Ebd., S. 92.

³³ Ebd., S. 189.



Gerichtsfälle vor dem Engelberger Talgericht 1580–1622 (n=400) (vgl. Blatter, Michael, Gericht als Angebot. Schriftgutverwaltung und Gerichtstätigkeit in der Klosterherrschaft Engelberg 1580–1622, Zürich 2012, S. 87)

Und was passiert nach 1605 und nach 1620? Bricht die Nutzung des Gerichts ein? Bringt man seine eigenen Konflikte nicht mehr vor das Talgericht, nachdem der Abt als oberster Herr und man selbst als Untertan, oder gar Leibeigener, bestätigt worden ist?

Im Gegenteil: das Gericht wird in den Jahren nach 1605 häufiger, in den Jahren nach 1620 massiv häufiger von den Talleuten zur Lösung von Konflikten angerufen. Jedes Mal, wenn der Abt als oberste gerichtliche Gewalt bestätigt wird und die Talleute sicher sein können, dass ihre Anliegen nicht nur von den Mächtigen unter den Talleuten entschieden, sondern auch vom Abt kontrolliert und im Zweifelsfall berichtigt werden, steigt die Gerichtsnutzung massiv an.³⁴

Das Vertrauen der Talleute ins Talgericht, dass ihre Probleme und Anliegen auch in ihrem Sinne gelöst und entschieden werden, nimmt offenbar zu, wenn die Macht des Abtes gestärkt wird. Gewaltenteilung vormodern: Kontrolliert der Abt die Arbeit des Gerichts, ist das Gericht attraktiver, vertrauenswürdiger, sind die Talleute, auch die «Ungnossen», sehr viel weniger der ökonomischen und politischen Macht ihrer Talrichter ausgeliefert.³⁵

Wir wissen nicht genau, wie die «Ungnossen» die Auseinandersetzungen mit dem Abt sehen. Schriftlich äussern sie sich in den Konflikten nicht. Aber diese Zunah-

men der Gerichtsnutzung lassen erahnen, dass nicht alle Talleute es bedauern, wenn der Abt nach wie vor die Herrschaft innehat, und dass die Herrschaft nicht vollständig in den Händen der politisch und wirtschaftlich mächtigen Oberschicht des Tales übergegangen ist.

Manchmal kann man eine Parteinahme des Abtes für die weniger gut betuchten Talleute sogar direkt beobachten. 1736 beispielsweise muss ein neuer Mühlestein finanziert werden. Die Talgemeinde muss für die eine, das Kloster für die andere Hälfte des Mühlesteins aufkommen. Die Talrichter wollen dazu zwei Stücke der Allmend für zehn Jahre verpachten. Dass eine Verringerung der Allmendfläche die ärmeren Talleute direkt und existentiell trifft, ist den Richtern durchaus bewusst. Sie halten sogar fest, sie würden «wohl wüsten, dass viele v.g. ärmere bauren sich wieder solches setzen wurden» und eine Kopfsteuer zur Finanzierung bevorzugen würden.³⁶ Der Abt muss schliesslich entscheiden, und schlägt folgende diplomatische Lösung vor. Einerseits werden die beiden Stücke Allmend zwar verpachtet, aber befristet. Und daneben wird noch eine Kopfsteuer eingeführt.37 Diese Steuer wird ausdrücklich auch auf Gülten und Alpen erhoben, d. h. auf Wertpapieren wie Grundpfandverschreibungen und Alprechten, und damit auf dem Vermögen der wohlhabenden Talleute, eben der «Genossen».38

³⁴ Ebd., S. 87.

³⁵ Ebd., S. 247-251.

³⁶ StiAR XI G: 20.12.1736, S. 168, 50.

³⁷ StiAR XII A: 21.12.1736, S. 21.12.1736, S. 70–72, 44–46; Tatsächlich werden 1738, nach Anschaffung des Mühlesteins, die beiden Allmendstücke befristet verpachtet, StiAR XII A: zwischen 17.11. und 14.12.1738, S. 142, 81; aber 1740 wird zusätzlich auf Geheiss des Abtes zur Deckung der Schulden von der Talgemeinde eine Steuer eingeführt – und damit sichergestellt, dass die beiden Allmendstücke dereinst tatsächlich künftig wieder von allen Talleuten, auch den «Ungnossen» genutzt werden können; StiAR XII A: 1.5.1740, S. 153–156, hier S. 156, 85–86.

³⁸ StiAR XII A: 9.6.1740, S. 157, 87.

Geht es denn den freien Landleuten im benachbarten Nidwalden oder Obwalden besser als den Leibeigenen unter der Herrschaft des Klosters? Untertanen, Leibeigene unter Klosterherrschaft da, freie demokratische Bauern dort?

Selbstverständlich kann diese Frage nicht einfach so und abschliessend beantwortet werden. Vor allem wird eine Antwort anders ausfallen, je nach wem gefragt wird: nach denen oben oder nach denen unten in der Gesellschaft.

Zum Beispiel die fremden Dienste, der Solddienst: In der Klosterherrschaft hat der Abt als Talherr bei den Solddienstverträgen ein Wort mitzureden. Die Bedingungen für Solddienst leistende Talleute scheinen nicht nur einigermassen erträglich, sondern sogar sozialen Aufstieg ohne viel Startkapital zu ermöglichen.³⁹ Dagegen berichtet das aufschlussreiche und ernüchternde Buch von Victor Ruckstuhl «Aufbruch wider die Türken» vom Schicksal junger Obwaldner Männer in einem päpstlich-venezianischen Solddienst Ende des 17. Jahrhunderts, wie diese sich im Peleponnes wiederfinden, um gegen Türken, Pest und Schulden zu kämpfen, in Regimentern, die mittels Bettlerjagden aufgefüllt worden waren – alles geplant, umgesetzt und verantwortet von der eigenen Obrigkeit.⁴⁰

Auch wenn man in Obwalden und in Nidwalden von keinem Abt als Leibeigener bezeichnet wird, heisst das nicht, dass es einem als gewöhnlichem Obwaldner oder Nidwaldner, wenn man nicht aus einer der wenigen regimentsfähigen Familien stammt, sehr viel besser geht.

Die Talleute von Engelberg mögen zwar juristisch Leibeigene sein, aber für die Mehrheit der weniger gut Betuchten ist es kein Unglück, dass neben den gewichtigen Angehörigen aus der Oberschicht noch ein weiterer «Player» im Tal zum Rechten schaut, und offenbar ab und zu für sie Partei ergreift.⁴¹ Diese Parteinahme des Klosters kann man als selbstlose christliche Nächstenliebe begreifen, oder als realpolitische Herrschaftspraxis mittels «teile und herrsche», oder auch ganz praktisch erklären: Das Kloster gibt allen hungernden Talleuten zu essen.⁴² Je besser es auch den weniger Vermögenden geht, desto weniger Suppe muss täglich ausgegeben werden.

Anschrift des Verfassers: Dr. Michael Blatter Stadtarchiv, Records Management Sursee Centralstrasse 9 CH-6210 Sursee

Bibliografie

Quellen

Stiftsarchiv Engelberg (StiAr), Schriften von Alphons Floridus Feyerabend:

StiAr cod. 325: Alph. Feyraben Schriften I. <A> 1731

StiAr cod. 326/1: Alph. Feyraben Schriften I. 1731

StiAr cod. 326/3: Alph. Feyraben Schriften III. 1733

StiAr cod. 327/1: Alph. Feyraben Schriften A. <IV> 1734

StiAr cod. 327/2: Alph. Feyraben Schriften B 1736

StiAr cod. 327/3: Alph. Feyraben Schriften C 1737

StiAr cod. 327/4: Alph. Feyraben Schriften D 1740

StiAr cod. 328: Alph. Feyraben Alp-Rodel 1735

StiAr cod. 329: Alph. Feyraben Stammen-Buch s. a.;

StiAr cod. 330: Alph. Feyraben Geburts- und Todten-Buch 1736

StiAr cod. 331: Alph. Feyraben Protokoll 1735

StiAr cod. 332: Alph. Feyraben Verzeichnis 1736

Stiftsarchiv Engelberg (StiAr), Engelberger Talprotokolle 1580–1798:

StiAr ETP IIa 1623-1628

StiAr ETP IIb 1628-1663

StiAr ETP III 1664-1674

StiAr ETP IV 1674-1708

StiAr ETP V 1708-1712

StiAr ETP VI Amt 1708-1721

StiAr ETP VII Gericht 1708-1722

StiAr ETP VIII Amt 1722-1730

StiAr ETP IX Gericht 1722-1730

StiAr ETP X Amt 1731-1736

StiAr ETP XI Gericht 1731–1754

StiAr ETP XII Amt 1735-1753

StiAr ETP XIII Amt 1753-1768

StiAr ETP XIV Gericht 1753–1772

StiAr ETP XV Amt 1768–1774 StiAr ETP XVI Gericht 1773–1790

StiAr ETP XVI General 1773–1790

StiAr ETP XVIII Amt 1787-1791

StiAr ETP XIX Gericht 1790-1798

StiAr ETP XX Amt 1792-1798

Literatur

BLATTER, Veränderung

Blatter, Michael, Die Veränderung der alpinen Landwirtschaft zwischen dem 14. und 18. Jahrhundert – anhand des «Wildheuen» in Engelberg, in: Der Geschichtsfreund 163, 2010, S. 169–188.

BLATTER, Transformation

Blatter, Michael, The Transformation of the Alpine Economy in the fourteenth to eighteenth centuries: harvesting «wild hay» in the high mountains, in: Nomadic Peoples. International Union of Anthropological and Ethnological Sciences, Commission on Nomadic Peoples, vol. 2010/13/2, p. 146–159.

BLATTER, Gericht

Blatter, Michael, Gericht als Angebot. Schriftgutverwaltung und Gerichtstätigkeit in der Klosterherrschaft Engelberg 1580–1622, Zürich 2012 (Clio Lucernensis, Band 10).

³⁹ DISCH, Titlisfuss.

⁴⁰ RUCKSTUHL, Aufbruch.

Vor diesem Hintergrund ist vermutlich auch die in Engelberg damals gängige Praxis zu sehen, dass der Abt jeweils Taufpate eines Kindes einer Engelberger Familie ist, weniger als Zeichen unfreiwilliger, untertänigste Referenz der Untertanen gegenüber ihrem Herren, sondern durchaus als Zeichen der Wertschätzung aller Talleute, nicht nur der Mehrbesseren (Hess, Abt).

⁴² SCHMEITZKY, Beiträge, S. 98.

BLATTER/GROEBNER, Wilhelm Tell

Blatter, Michael, Groebner, Valentin, Wilhelm Tell. Import – Export. Ein Held unterwegs, Baden 2016.

DE KEGEL/HODEL, Engelberg (Gemeinde)

De Kegel, Rolf, Hodel, P. Urban, Engelberg (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 26.8.2010, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D741.php, aufgerufen am 15.6.2018.

Discн, Hausen

Disch, Nicolas, Hausen im Wilden Tal. Alpine Lebenswelt am Beispiel der Herrschaft Engelberg (1600–1800) (Norm und Struktur, Bd. 41), Wien, Köln, Weimar 2012.

DISCH, Titlisfuss

Disch, Nicolas, Vom Titlisfuss zur Garnison. Engelberger Talleute in Solddiensten 1650–1800, unveröff. Lizentiatsarbeit, Historisches Seminar der Universität Basel, Basel 2005.

DUBLER, Leibeigenschaft

Dubler, Anne-Marie, Leibeigenschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 13.6.2012, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8967.php, aufgerufen 19.1.2019.

HESS, Säckelmeisterbuch

Hess, P. Ignaz, Das alte Säckelmeisterbuch von Engelberg, in: Obwaldner Geschichtsblätter 6, 1956, S. 107–121.

Hess, Abt

Hess, P. Ignaz, Der Abt von Engelberg als Pate, in: ders. (Hg.): Aus dem kirchlichen und bürgerlichen Leben im alten Engelberg, Bd. III, Festgabe zum Kirchweihjubiläum in Engelberg 1745–1945, Sarnen 1945 (Schriften zur Heimatkunde von Engelberg, Heft 13), S. 119–128.

Hess, Bergheuen

Hess, Josef, «Wenn dr Schiäs öifgaad ...». Über das Bergheuen in Engelberg, Engelberg 2002 (Engelberger Dokumente, Heft 22).

HODEL/DE KEGEL, Engelberg (Kloster)

Hodel, Urban, De Kegel, Rolf, Engelberg (Kloster), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 31.3.2011, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8557.php, aufgerufen am 15.6.2018.

Ledergerber, Engelberger Wirren

Ledergerber, Elmar, Die Engelberger Wirren des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Talgeschichte von Engelberg, unveröff. Lizentiatsarbeit Universität Fribourg, Engelberg 1968.

MATHIEU, Geschichte

Mathieu, Jon, Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, Wien, Köln, Weimar 1998.

MATHIEU, Einführung

Mathieu, Jon, Zur Ēinführung. Alpwirtschaft und Agrarintensivierung, in: Alpwirtschaftliche Nutzungsformen. Economia Alpestre e forme di sfruttamento degli alpeggi (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer), Bozen 2001, S. 11–24.

MARTY, Viehwirtschaft

Marty, Albin, Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500–1798, Zürich 1951 (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte, Bd. 2).

ROGGER, Landwirtschaft

Rogger, Daniel, Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter, Sarnen 1989 (Obwaldner Geschichtsblätter, Heft 18).

RUCKSTUHL, Aufbruch

Ruckstuhl, Viktor, Aufbruch wider die Türken. Ein ungewöhnlicher Solddienst am Ende des 17. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung Obwaldens und der Kompagnie Schönenbüel, Zürich 1991.

SCHMEITZKY, Beiträge

Schmeitzky, René, Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts). Diss. Basel, Stans 1952.

SIEBER-LEHMANN, Hinterland

Sieber-Lehmann, Claudius, Im Hinterland rumort es. Konflikte in eidgenössischen Stadtstaaten, in: Blickle, Peter/Adam, Thomas (Hg.): Bundschuh. Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas, Wiesbaden 2004, S. 216–234.

TOMASCHETT, Gang

Tomaschett, Michael, Geschichtlicher Gang durch die lichterfüllte Kirche, in: Benediktinerkloster Engelberg et al. (Hg.): Kloster- und Pfarrkirche Engelberg, Stans 2009, S. 11–165.